

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.

P 8221-2a / 14-423

Gegenstand:

„Wecryl Abdichtungssystem unter Nuttschichten“

Verwendungszweck:

Oberflächenbeschichtungsstoffe für Beton für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind

- Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.24 -

Antragsteller:

WestWood Kunststofftechnik GmbH
An der Wandlung 20
32469 Petershagen

Ausstellungsdatum:

22.09.2014

Geltungsdauer:

21.09.2019

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst

8 Seiten einschließlich

1 Anlage mit insgesamt 3 Seiten.

1 GEGENSTAND UND VERWENDUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

„Wecryl Abdichtungssystem unter Nutzsichten“

ist eine Beschichtung als Dichtungsschicht mit hoher Rissüberbrückung unter Schutz- und Deckschichten für begeh- und befahrbare Flächen.

Systembezeichnung nach der DAfStb Richtlinie: Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, Ausgabe Oktober 2001: **OS 10**

Es besteht aus den folgenden Komponenten:

Stoff	Beschreibung
<i>Grundierung</i> Wecryl 123	2-komponentiges, schnellreaktives Grundierungsharz auf Basis von Polymethylmethacrylat (PMMA)
<i>Abdichtung</i> Wecryl 270	2-komponentiges, schnellreaktives Abdichtungsharz auf Basis von Polymethylmethacrylat (PMMA)
<i>Schutzschicht</i> Weplus Vlies	mechanisch verfestigtes und thermisch fixiertes Spezialkunstfaservlies mit 110 g/m ² Flächengewicht
<i>Nuttschicht</i> Wecryl 410	2-komponentige, schnellhärtende Spachtelmasse mit Führungskorn auf Basis von Polymethylmethacrylat (PMMA)

1.2 Verwendungsbereich

Abdichtung von Betonbauteilen mit Trennrissen und planmäßiger mechanischer Beanspruchung

2 ANFORDERUNGEN AN DAS BAUPRODUKT

Das eingebaute Bauprodukt „**Wecryl Abdichtungssystem unter Nutzsichten**“ entspricht in seinen Eigenschaften den Anforderungen der ‚Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen‘, Ausgabe 10/2001, für Oberflächenschutzsysteme der Klasse **OS 10**.

Es erfüllt im eingebauten Zustand weiterhin die Anforderungen der Baustoffklasse B_{fl-s1} gemäß DIN EN 13501-1.

Für die Anwendung des Bauproduktes gelten die in der Anlage 1 befindlichen, auf Plausibilität geprüften, Angaben zur Ausführung.

3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des bezeichneten Bauproduktes mit den Bestimmungen in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle erfolgen. Grundlage hierfür sind die

- werkseigene Produktionskontrolle (WPK) durch den Hersteller
- regelmäßige Fremdüberwachung durch eine anerkannte Stelle

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Stoffprüfungen hat der Hersteller des Oberflächenschutzsystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist hinsichtlich der Häufigkeit und der durchzuführenden Prüfungen gemäß der Tabelle 5.5. der ‚Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen‘, Teil 2, Ausgabe 10/2001, vorzunehmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle werden vom Hersteller aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Bauproduktes, Art der Kontrolle oder Prüfung, Datum der Herstellung und der Prüfung, Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen, Unterschrift des für die werkseigenen Produktionskontrolle Verantwortlichen

Bei ungenügenden Prüfergebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels einzuleiten. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung und Zertifizierung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Umfang und Häufigkeit bestimmt die Tabelle 5.5. der ‚Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen‘, Teil 2, Ausgabe 10/2001.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat eine Erstprüfung des Bauproduktes mit dem Umfang der einmal jährlich durchzuführenden Fremdüberwachung zu erfolgen. Die Probennahme und die Prüfungen obliegen jeweils der Überwachungsstelle.

Wenn die dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrundeliegenden Verwendbarkeitsprüfungen an durch eine anerkannte Prüfstelle entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und den zuständigen Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

4 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN

Das Bauprodukt muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.


5 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 18 der Landesbauordnung Hessen (HBO), Ausgabe 18.06.2002 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Nr. 2.24 erteilt.

6 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des *Polymer Instituts*. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Nicht vom Polymer Institut angefertigte Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom *Polymer Institut* nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Flörsheim-Wicker, 22.09.2014


J. Magner



Angaben zur Ausführung von „Wecryl Abdichtungssystem unter Nuttschichten“

1 Vorbereitung der Unterlagen

Die Vorbereitung der Unterlagen erfolgt gemäß der Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen-SIBR, Teil 2 (2001-10).

2 Aufbau des Bauproduktes

	1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Komponenten	Mischungsverhältnis bei 20 °C Komponente A : B	Mindestschichtdicke d _{minp}	Zuschlag (mit Verarbeitungs- verlust) d _z	Sollschichtdicke d _s = d _{minp} + d _z	Materialverbrauch ¹⁾	Maximalschichtdicke d _{maxp}
		GT	mm	mm	mm	kg/m ²	mm
1	Wecryl 123	100 : 3	0,3	0,1	0,4	0,4	0,7
2	Wecryl 270	100 : 2	3,1	0,2	3,3	5,1	3,8
3	Weplus Vlies	-	-	-	-	1,05 lfdm/m	
4	Wecryl 410	100 : 1,5	1,8	0,2	2,0	3,5	2,2

¹⁾ In Abhängigkeit von Umgebungs-, Objekt- und Verarbeitungsbedingungen können andere Materialverbrauchswerte zur Einhaltung der Sollschichtdicken erforderlich sein.

Legende: GT = Gewichtsteil

	8	9	10	11	12	13
lfd. Nr.	Mischen (Dauer/ Art)	Auftragsart	Gebinde- verarbeit- barkeit bei 10°C/ 30°C	Temp. der Unterlage und Luft min / max	relative Feuchte ¹⁾ min / max	maximaler Feuchtig- keitsgehalt der Unterlage
	Min	---	Min	°C	%	M.-%
1	2	Fellroller	15 / 8	-5 - +35	0 - 90	6
2	2	Fellroller				0
3	-	-	-	-	-	-
4	2	Fellroller	10 / 6	-5 - +35	0 - 90	0

- 1) Das Bauprodukt darf nur aufgetragen werden, wenn die Temperatur der Betonunterlage und die Temperatur der verwendeten Komponenten mindestens 3 K höher ist als die Taupunkttemperatur.
- 2) trocken: Eine rund 2 cm tiefe frisch hergestellte Betonfläche darf (infolge Austrocknens) nicht augenscheinlich heller werden. In Zweifelsfällen gilt der Beton als trocken, wenn er die Ausgleichsfeuchte für das Klima 23 °C / 50 % rel. Luftfeuchte aufweist.

	14	15			16	17
lfd. Nr.	Wartezeiten bis regenfest bei 10°C / 30°C	Wartezeiten bis nächste Schicht			Wartezeiten bis zur Prüfung der Abriebfestigkeit bei 10°C / 30°C	Witterungs- schutz / Nachbe- handlung
		bei 10°C min / max	bei 30°C min / max	Maßnahmen bei Überschreitung der maximalen Angaben		
	Min	Min	Min	---	d	---
1	40 / 20	60	30	-	mind. 1	-
2	80 / 35	120	60	-	mind. 1	-
3	-	-	-	-	-	-
4	40 / 20	-	-	-	mind. 1	-

3 Kennwerte der Komponenten

Art der Prüfung	Einheit	Wecryl 123	Wecryl 270	Wecryl 410
Dichte bei 23°C Komponente A	g/cm ³	1,006	1,623	1,807
Viskosität bei 23 °C Komponente A	mPas	230	1050	-